

Satzung der Dr. Gabriele Lederle - Stiftung

Präambel

Die Dr. Gabriele Lederle - Stiftung ist nach dem letzten Willen der Stifterin, Frau Doktor Gabriele Lederle, als deren Testamentserbin eingesetzt und soll zum einen unmittelbar Menschen mit geistiger und körperlicher Behinderung, insbesondere auch mit Sehbehinderung, fördern und unterstützen, zum anderen aber auch gemeinnützige Einrichtungen unterstützen, die sich die Förderung und Unterstützung dieser Menschen zur satzungsgemäßen Aufgabe gemacht haben.

Die Stifterin war als Apothekerin zu ihren Lebzeiten im Gesundheitswesen tätig. Schon zu ihren Lebzeiten hat die Stifterin die Förderung von Menschen mit geistiger und körperlicher Behinderung, insbesondere auch mit Sehbehinderung, zu ihrem Anliegen gemacht.

Es ist der ausdrückliche Wille der Stifterin, dass durch Errichtung der gemeinnützigen Dr. Gabriele Lederle - Stiftung auf Dauer eine Förderung und Unterstützung von Menschen mit geistiger und körperlicher Behinderung, insbesondere auch mit Sehbehinderung, ermöglicht wird.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen
Dr. Gabriele Lederle - Stiftung.
Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
Sie verfolgt öffentliche Zwecke.
- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Taufkirchen bei München.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung und Unterstützung von Menschen mit geistiger und körperlicher Behinderung, insbesondere auch mit Sehbehinderung. Die Stiftung verfolgt den Stiftungszweck insbesondere
 - durch Gewährung von Stipendien zur medizinischen Erforschung und Behandlung von Sehkrankheiten sowie Förderung der Erforschung und der Entwicklung von Hilfsmitteln für blinde und sehbehinderte Menschen und Menschen mit anderen Beeinträchtigungen,
 - durch Zuwendungen an Blindenhilfevereine, soweit diese als gemeinnützig anerkannt und steuerbegünstigt sind,
 - durch Zuwendungen an Behindertenhilfevereine, soweit diese als gemeinnützig anerkannt und steuerbegünstigt sind,

- durch Zuwendung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 Abgabenordnung (AO) zur Förderung von Wissenschaft und Forschung für die medizinische Behandlung von Sehkrankheiten und Körperbehinderungen, für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts.

Diese Maßnahmen zur Verwirklichung des Stiftungszwecks sind Richtlinien für die Arbeit der Stiftungsorgane, welche diese nach pflichtgemäßem Ermessen anzuwenden haben.

- (2) Auf Leistungen der Stiftung besteht kein Rechtsanspruch. Auch durch die Zuerkennung von Leistungen wird kein klagbarer Anspruch auf Leistung begründet. Leistungsansprüche entstehen auch nicht aus dem Gleichbehandlungsgrundsatz.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der jeweils gültigen Fassung der Abgabenordnung. Sollte die Abgabenordnung in einer Weise geändert werden, dass der mit dieser Stiftung verfolgte Zweck nicht mehr als gemeinnützig anerkannt wird, so hat der Vorstand den Zweck unter Beachtung von § 13 so abzuändern, dass die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit erfüllt sind.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die in dieser Satzung festgelegten gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke verwendet werden. Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, und/oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die Erben der Stifterin erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung.

§ 4 Grundstockvermögen

- (1) Die Stiftung ist Testamentserbe der Stifterin, Frau Dr. Gabriele Lederle.
- (2) Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Vermögen (Grundstockvermögen) bestand zum Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung aus dem Reinnachlass von Frau Dr. Gabriele Lederle nach Abzug aller Vermächtnisse und Nachlassverbindlichkeiten. Es ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind jederzeit zulässig.
- (3) Zustiftungen (Zuwendungen zum Grundstockvermögen) wachsen dem Grundstockvermögen zu. Andere Zuwendungen Dritter wachsen dem Grundstockvermögen nur dann zu, soweit sie dazu bestimmt sind.

§ 5 Stiftungsmittel

- (1) Die Erträge des Grundstockvermögens sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Gleiches gilt für Spenden, die der Stiftung zu diesem Zweck oder ohne nähere Bestimmung zugewendet werden.
- (2) Es dürfen Rücklagen gebildet werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklagen konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Der Überschuss der Einnahmen über die Unkosten aus Vermögensverwaltung kann im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen dem Grundstockvermögen zur Werterhaltung zugeführt werden.

§ 6 Geschäftsjahr und Haushaltsplan

- (1) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand stellt vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Haushaltsplan für das Geschäftsjahr auf, der die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben bildet.

§ 7 Organe

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Beirat.
- (2) Die Mitarbeit im Beirat der Stiftung ist ehrenamtlich. Ein Entgelt wird von der Stiftung für diese Tätigkeit nicht gezahlt. Die Mitglieder des Beirats haben allerdings Anspruch auf Ersatz der ihnen entstehenden notwendigen Kosten, insbesondere Reise- und Fahrtkosten, und erhalten für jede Beiratssitzung ein angemessenes Sitzungsgeld, das den Zeitaufwand und die Verpflegungskosten abdeckt.
- (3) Der Vorstand erhielt für seine Tätigkeit ab der Anerkennung der Stiftung ein Zeithonorar in Höhe von 100,00 EUR pro Stunde, sowie Ersatz der ihm entstehenden notwendigen Kosten. Es wurde festgelegt, dass, sofern sich der vom Statistischen Bundesamt für die gesamte Bundesrepublik Deutschland festgestellte Verbraucherpreisindex aller privaten Haushalte gegenüber dem Stand im Monat der Anerkennung der Stiftung auf der Basis 1995 = 100 verändert, sich auch das Zeithonorar automatisch jeweils zum 01.01. eines Jahres verändert, ohne dass es einer Vereinbarung mit dem Beirat bedarf, jeweils im gleichen prozentualen Verhältnis, erstmals ab dem 01.01.2011.
Ändert sich die Basis des Verbraucherpreisindex, so ist jeweils das neue Basisjahr für Berechnung des Zeithonorars und deren jährliche Anpassung maßgeblich. Die aktuelle Höhe des Zeithonorars kann in einer Geschäftsordnung für das jeweilige Stiftungsorgan festgehalten werden.

Soweit der Vorstand zur Umsatzsteuer veranlagt wird, erhöht sich das Honorar um die gesetzliche Mehrwertsteuer.

- (4) Die Mitglieder der Organe sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben und zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung verpflichtet. Im Falle leicht fahrlässiger Pflichtverstöße ist eine Haftung der Beiratsmitglieder ausgeschlossen. Die Stiftung schließt für die Tätigkeit der Mitglieder der Organe im Rahmen der Stiftungsarbeit eine Haftpflichtversicherung ab.

§ 8 Vorstand: Zusammensetzung / Wahl

- (1) Der Vorstand besteht aus ein bis zwei Personen. Ein Mitglied des Beirates kann nicht Vorstandsmitglied sein.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden vom Beirat auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Der Beirat kann die Amtszeit der Vorstandsmitglieder um weitere Amtsperioden verlängern.
- (3) Besteht der Vorstand aus zwei Personen, wählt dieser aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.
- (4) Die Vorstandsmitglieder können vom Beirat jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Die Abberufung aus wichtigem Grund ist wirksam, bis eine eventuelle Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist. Wichtige Gründe sind insbesondere:
- erhebliche, zumindest grob fahrlässige Verstöße gegen den Stiftungszweck, die Stiftungssatzung oder das geltende Recht bei der Ausübung des Amtes,
 - Verhinderung an der Ausübung des Vorstandsamtes über eine Zeit von mindestens 2 Monaten aus persönlichen oder gesundheitlichen Gründen.
- (5) Für den Geschäftsgang des Vorstands gelten die Regelungen des § 12 Abs. 1 entsprechend.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt. Für den Fall der Verhinderung des Vorstandsmitglieds, sofern der Vorstand nur aus einer Person besteht, vertritt die vorsitzende Person des Beirates die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Stiftungsvorstand ist befugt, an Stelle des Beirates dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem Beirat unverzüglich Kenntnis zu geben.
- (3) Der Stiftungsvorstand führt entsprechend den Richtlinien und Beschlüssen des Beirates sowie nach Maßgabe des Stiftungszwecks und der

Stiftungssatzung und im Rahmen der geltenden Gesetze die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- Verwaltung des Grundstockvermögens, einschließlich Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben und Sammlung der Belege sowie möglichst Ertrag bringende, risikoarme Anlage des Grundstockvermögens,
 - Erstellung eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszweckes sowie Aufstellung über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen am Ende eines jeden Geschäftsjahres,
 - Ausarbeitung, Vorbereitung und Durchführung aller Maßnahmen zur Erreichung des Stiftungszweckes, unter Beachtung der vom Beirat festgelegten Grundsätze und Richtlinien,
 - Aufstellung des Haushaltsplans vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres gemäß § 6 Absatz 2 dieser Satzung,
 - Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers zur Erstellung eines Wirtschaftsprüfungsberichts in den von der Stiftungsaufsicht oder der Finanzverwaltung vorgegebenen Geschäftsjahresrhythmen oder wenn der Beirat dies fordert. Dieser Bericht hat sich auch auf die Erhaltung des Grundstockvermögens und die satzungsgemäße Verwendung seiner Erträge und etwaiger zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen zu erstrecken,
 - er legt spätestens am Ende des 5. Monats nach Ablauf des auf das Geschäftsjahr folgenden Kalenderjahres dem Beirat jährlich eine Vermögensübersicht (Jahresabschluss) und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes zur Prüfung und Feststellung vor. Sofern vom Beirat, der Stiftungsbehörde oder der Finanzverwaltung ein Wirtschaftsprüfungsbericht angefordert wird, ist dieser zugleich vorzulegen.
 - Sofern ein Wirtschaftsprüfungsbericht von der Stiftungsbehörde und/oder der Finanzverwaltung für ein Kalenderjahr angefordert wird, legt der Vorstand diesen spätestens bis zum 01. Oktober eines jeden auf das abgeschlossene Geschäftsjahr folgenden Kalenderjahres zusammen mit der Vermögensübersicht (Jahresabschluss) und dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes sowie dem Protokoll über die Entscheidung des Beirats über die Entlastung des Vorstands der Stiftungsaufsicht vor.
- (4) Zur Vornahme folgender Rechtsgeschäfte bedarf der Vorstand im Innenverhältnis der Zustimmung des Beirats:
- Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,
 - Abschluss von Dauerschuldverhältnissen bei einer Dauer von mehr als 2 Jahren und einem Jahresvolumen von mehr als 10.000,00 EUR,

- Aufnahme von Krediten und Übernahme von Bürgschaften in Höhe von mehr als 10.000,00 EUR.
- (5) Sollte der Umfang der Aufgaben des Vorstands so weit anwachsen, dass dem Vorstand eine vollumfängliche Stiftungsverwaltung nicht mehr zugemutet werden kann, so kann der Vorstand dritte Personen gegen Entgelt mit der Durchführung von Aufgaben beauftragen, sofern die Stiftungsmittel dies ohne Gefährdung des Stiftungszwecks zulassen und die Gemeinnützigkeit dadurch nicht gefährdet wird.

§ 10 Beirat / Zusammensetzung / Wahl

- (1) Der Beirat besteht aus 2 Personen.
- (2) Die Beiratsmitglieder bleiben für jeweils 5 Jahre im Amt. Ein Beiratsmitglied bleibt bis zum Amtsantritt des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds im Amt. Wiederbestellung ist zulässig.

Nach Amtsantritt bestimmt jedes Beiratsmitglied innerhalb von 4 Wochen für den Fall der vorzeitigen Aufgabe des Amtes und für den Fall der Aufgabe des Amtes nach Ablauf der Amtszeit, einen Nachfolger und teilt diesen namentlich unter Beifügung einer Erklärung des bestimmten Nachfolgers, generell bereit zu sein, das Amt anzutreten, der Stiftungsaufsicht und dem Vorstand mit. Die Erklärung des Nachfolgers, zur Amtsausübung generell bereit zu sein, wird zum 01. 07. eines jeden Jahres gegenüber der Stiftungsaufsicht und dem Vorstand erneuert. Der Amtsnachfolger tritt sein Amt im Zeitpunkt des Ausscheidens des vorigen Amtsinhabers an.

- (3) Wenn ein bestimmter Nachfolger nicht in der Lage oder Willens sein sollte, sein Amt anzutreten, so wird ersatzweise ein Beiratsmitglied durch den Vorstand und das verbliebene Beiratsmitglied bestellt.
- (4) Mitglieder des Beirats dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören.
- (5) Die Mitglieder des Beirates bestimmen die vorsitzende Person.

§ 11 Aufgaben des Beirats

- (1) Der Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Erarbeitung und Festlegung von Grundsätzen und Richtlinien für die Tätigkeit des Vorstands,
 - Überwachung der Tätigkeit des Vorstands,
 - vertragliche Vereinbarungen über die Tätigkeit des Vorstandes,
 - Genehmigung des vom Vorstand zu erstellenden jährlichen Haushaltsplanes,

- Prüfung und Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung anhand der vom Vorstand jährlich vorzulegenden Vermögensübersicht (Jahresabschluss) und dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks oder des Wirtschaftsprüfungsberichts, sofern dieser gem. § 9 Abs. 3 Spiegelstrich 6 angefordert wurde,
 - Feststellung der Jahresrechnung (Jahresabschluss),
 - Entlastung des Vorstands nach Vorlage jährlichen Vermögensübersicht (Jahresabschluss) und des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks oder Wirtschaftsprüfungsberichts, soweit dieser zu erstellen war, wobei die Beschlussfassung des Beirats hierüber jeweils spätestens zum Ende des 6. Monats des auf das Geschäftsjahr folgenden Kalenderjahres zu erfolgen hat,
 - Mitwirkung bei zustimmungsbedürftigen Geschäften des Vorstands,
 - Wahl der Mitglieder des Vorstands,
 - Beschlüsse über Satzungsänderungen und Anträge auf Umwandlung oder Auflösung der Stiftung gemäß § 13 Abs. 3 der Satzung.
- (2) Der Beirat kann sich und dem Vorstand eine Geschäftsordnung geben. Die vorsitzende Person des Beirats vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Vorstand.

§ 12 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Beirats

- (1) Der Beirat fasst seine Beschlüsse, soweit in dieser Satzung nicht Gegenteiliges bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Beiräte. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Im Falle einer Pattsituation hat die vorsitzende Person des Beirats eine zweite Stimme.
- (2) Die vorsitzende Person des Beirats hat mindestens alle 6 Monate mit einer Ladungsfrist von drei Wochen seit Absendung der schriftlichen Einladung Sitzungen des Beirats unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Lädt die vorsitzende Person nicht zu den nach Satz 1 festgelegten Sitzungen, kann das andere Beiratsmitglied die einzuberufende Sitzung unter Beachtung der in Satz 1 vorgesehenen Frist und Form einberufen, im begründeten Notfall unter Verkürzung der Ladungsfrist auf 10 Tage. Sitzungen können in Präsenz, per Videokonferenz, telefonisch oder in einer Mischform stattfinden. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und alle Mitglieder anwesend sind. Als anwesend gelten auch alle Mitglieder, die gemäß der festgelegten Sitzungsform telefonisch oder per Videoübertragung an der Sitzung teilnehmen. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und keines dieser Mitglieder Widerspruch gegen einen Ladungsfehler erhebt. Die Schriftform kann durch eine dokumentierbare elektronische Textform ersetzt werden, welche eine Geschäftsordnung näher regelt.

- (3) Der Vorstand kann an den Sitzungen des Beirats teilnehmen, auf Verlangen des Beirats ist er dazu verpflichtet.
- (4) Beschlussfassungen im schriftlichen Umlaufverfahren sind zulässig. Es ist hierbei die schriftliche Zustimmung aller Organmitglieder zum Umlaufverfahren erforderlich. Die Schriftform im Umlaufverfahren gilt auch durch eine dokumentierbare elektronische Textform, welche eine Geschäftsordnung näher regelt, als gewahrt. Das Umlaufverfahren ist bei der Beschlussfassung über die Genehmigung des jährlich zu erstellenden Haushaltsplans, der Feststellung der Jahresrechnung und der Entlastung des Vorstands sowie bei Entscheidungen nach § 12 der Satzung unzulässig.
- (5) Über die Ergebnisse der Sitzungen und Beschlussfassungen im schriftlichen Umlaufverfahren sind Niederschriften zu fertigen und von der vorsitzenden Person des Beirats zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zur Kenntnis zu bringen.

§ 13 Satzungsänderungen, Umwandlung, Auflösung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Die Zulässigkeit von Satzungsänderungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Diese sind darüber hinaus nur zulässig, wenn sie mit dem Stifterwillen vereinbar sind. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- (2) Zusammenlegung, Zulegung, Umwandlung, Auflösung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Beschlüsse nach Absatz 1 und Absatz 2 fasst der Beirat. Sie bedürfen der Genehmigung des Vorstands. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Stiftungsbehörde wirksam.

§ 14 Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung fällt das Restvermögen an als gemeinnützig anerkannte Blinden – und Behindertenhilfevereine, die durch den Beirat für diesen Fall bestimmt werden.

Diese haben es unmittelbar und ausschließlich für die Hilfe von Behinderten und Blinden zu verwenden, vornehmlich für solche die den Zwecken gem. § 2 dieser Satzung am nächsten kommen. Dies gilt ebenso bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke.

§ 15 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der Aufsicht der Regierung von Oberbayern nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsgesetzes. Der Vorstand zeigt der Stiftungsbehörde jede Änderung der Anschrift, der Vertretungsberechtigung, der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie eine Aberkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt unverzüglich an und legt der Stiftungsbehörde etwaige Geschäftsordnungen in der jeweils aktuellen Fassung vor.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 18.10.2010, genehmigt mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 26.10.2010, Nr. 12.1-1222-1 MLD 76, außer Kraft.

Taufkirchen, den

26. März 2025

.....
Dr. Barbara Unger
Vorsitzende des Beirats der Dr. Gabriele Lederle-Stiftung

Genehmigt

von der Regierung von Oberbayern
mit RS vom 30.04.2025
Nr. 1222.12.1.3-MLd-1-067

